

Änderungen des Vorsorgereglements per 01.01.2019

Art. 1 Abs. 1	Namensänderung der PV-PROMEA in PROMEA Pensionskasse.
Art. 1 Abs. 3	<p>Aktuelle Namen der Mitstifter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AM Suisse, Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Metall- Union (SMU) beziehungsweise des Verbandes Schweiz. Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten (VSSK) - Gewerkschaft Unia, Rechtsnachfolgerin der Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (SMUV) - Syna - die Gewerkschaft, ehemals Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe und Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer
Art. 1 Abs. 5	Namensänderung Ausgleichskasse PROMEA in PROMEA Ausgleichskasse.
Art. 10a	Neu endet die freiwillige Weiterversicherung spätestens nach 2 Jahren.
Art. 17	<p>Neu ist, dass für das Altersguthaben bis CHF 600'000 bzw. für das übersteigende Altersguthaben unterschiedliche Umwandlungssätze gelten (Split Umwandlungssatz).</p> <p>Ist die versicherte Person bei mehreren Firmen, welche bei der Stiftung angeschlossen sind, angestellt, so gelten die unterschiedlichen Umwandlungssätze für das Altersguthaben unter und über CHF 600'000 sinngemäss (Gesamtbetrachtung über alle Altersguthaben).</p> <p>Bei mehreren Teilpensionierungsschritten in Rentenform erfolgt ebenfalls eine Gesamtbetrachtung über alle Altersguthaben.</p>
Art. 28 Abs. 3	Die Überweisungskosten für Rentenzahlungen ins Ausland, ausserhalb der EU- oder EFTA- Staaten, gehen zulasten der anspruchsberechtigten Person.
Art. 45	Das neue Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.